Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen verkehrspsychologische Stellungnahme bei Entzug der Lenkberechtigung und Fahruntüchtigkeit durch Suchtgiftbeeinträchtigung.

Verkehrspsychologische Stellungnahme

Einem Lenker wurde die Lenkberechtigung für 15 Monate entzogen und eine Nachschulung und Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet. Grund war eine Fahrt gegen die Fahrtrichtung auf der Autobahn über eine Strecke von mehr als 22 km in alkoholisiertem Zustand (Blutalkoholgehalt 1,92 Promille). Bei der Festsetzung der Entziehungszeit berücksichtigte die Behörde, dass sich der Lenker aggressiv verhalten und von Selbstmord gesprochen habe. Gegen diesen Bescheid wurde keine Beschwerde erhoben. Nachdem sich der Lenker einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterzogen hatte, entzog ihm die Behörde die Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung – gestützt auf die verkehrspsychologische Stellungnahme und ein Gutachten des Amtsarztes. Ein Antrag des Lenkers auf Ausfolgung des Führerscheins nach Ablauf der 15-monatigen Entziehungszeit wurde abgewiesen. Das Verwaltungsgericht Vorarlberg wies die Beschwerde ab.

Laut dem Verwaltungsgericht mangle es dem Lenker an der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Der neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung sei zu entnehmen, dass der Lenker bei der Beobachtungsfähigkeit, der Reaktionsfähigkeit und dem Kurzzeitgedächtnis ausreichende Testergebnisse erzielt habe, deutliche Leis-



Verwaltungsgerichtshofentscheidung: Die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte.

tungsdefizite lägen Reaktionsverhalten, der Reaktionssicherheit und reaktiven Belastbarkeit, der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit, logischen Denken und bei der Sensomotorik vor. Es habe sich keine Leistungsverbesserung ergeben. Das amtsärztliche Gutachten habe diese verkehrspsychologi-Stellungnahme sche schlüssig übernommen und die gesundheitliche Lenkeignung verneint. Zwar habe der Revisionswerber eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorgelegt, derzufolge keine Hinweise auf einen Missbrauch von Alkohol oder eine Alkoholabhängigkeit vorlägen und nervenfachärztlicher Sicht keine Einschränkungen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gegeben seien, doch sei laut dem medizinischen Amtssachverständige ein nervenfachärztliches Gutachten grundsätzlich nicht geeignet, das Ergebnis einer verkehrspsychologischen Untersuchung aufzuheben.

Der Lenker erhob Revision, die der Verwaltungsge-

richtshof für zulässig und begründet erachtete: "Schon mit dem Hinweis darauf, dass der Lenker im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorgelegt habe, welche aber gänzlich ungewürdigt geblieben sei, zeigt die Revision eine Rechtswidrigkeit auf." Das Nichtvorliegen einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme erlaube es allein nicht, die gesundheitliche Eignung zu verneinen. Die Stellungnahme habe nur eine Hilfsfunktion für die ärztliche Beurteilung im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens. Den verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen komme auch keine Monopolstellung bei der Beurteilung der gesundheitlichen zu. Auch eine negative verkehrspsychologische lungnahme müsse zwingend zur Verneinung der gesundheitlichen Eignung führen, erkannte der VwGH. "Ausführungen einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sind – anders als das Verwaltungsgericht vermeint - nicht schon des-

halb, weil sie von einem Psychologen stammen, einer näheren Beurteilung durch Ärzte, insbesondere Fachärzte, entzogen", stellte das Höchstgericht klar. Solle die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verneint werde, müsse auch bei Fehlen einer positiven oder bei Vorliegen einer negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme schon das amtsärztliche Gutachten eine Auseinandersetzung mit einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme enthalten, in der die kraftfahrspezifische tungsfähigkeit mitbeurteilt wurde. Der Umstand, dass dem Verwaltungsgericht divergierende Beweisergebnisse vorliegen, erlaube es nicht, eines dieser Beweisergebnisse ohne Beweiswürdigung schlicht auszublenden.

Das Verwaltungsgericht ging auf die vom Lenker vorgelegte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nicht ein. In dieser Stellungnahme wurde auch die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit beurteilt und die Durchführung eines Reaktionstests und eines Determinationstests erwähnt. Dem Revisionswerber wurde insgesamt ein recht gutes Reaktionsvermögen und im Determinationstest ein durchschnittliches Ergebnis zugestanden. Insgesamt sei aus Sicht der durchgeführten Leistungstests die Lenkeignung zu bejahen. "Dass die dieser Stellungnahme durch den medizinischen Amtssachverständigen zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, bedarf keiner näheren Darlegung", entschied der VwGH. Das angefochtene

Eignung Stelnicht Berücksichtigung



Erkenntnis sei mit einem gravierenden Verfahrensfehler behaftet. Angesichts der dem Verwaltungsgericht vorliegenden divergierenden Beweisergebnisse wäre außerdem bei Abweisung der Beschwerde jedenfalls eine mündliche Verhandlung geboten gewesen. Daher war das Erkenntnis aufzuheben.

VwGH Ra 2015/11/0120, 1.3.2016

Fahruntüchtigkeit durch Suchtgift

Bei einer Verkehrskontrolle stellten Polizisten fest, dass ein Lenker Suchtgift konsumiert hatte. Die Blutanalyse ergab einen THC-Wert von 1,2 ng/ml. Die Geldstrafe für den Lenker betrug 3.000 Euro. Der Polizeiamtsarzt und der Sachverständige kamen zum Ergebnis, dass Übermüdung und Suchtgiftbeeinträchtigung vorgelegen waren.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog aufgrund einer Revision: "Durch die 19. StVO-Novelle wurde neben Alkohol ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt." Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Ein Vortestgerät zur Feststellung von Suchtgiftspuren stand zum Tatzeitpunkt nicht zur Verfügung. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt, verstößt das Lenken gegen § 5 Abs. 1 StVO.

Der Lenker wandte ein. die THC-Konzentration sei lediglich ein Grundwert und der Konsum stehe in keinem zeitlichen Zusammenhang mit dem Lenken. Dazu verwies der VwGH: "Nach ständiger Rechtsprechung hat eine Person im Falle der Feststellung einer Alkoholisierung den Tatbestand auch dann zu verantworten, wenn ihre Fahruntüchtigkeit unabhängig von der Menge des genossenen Alkohols auf Grund irgendwelcher zusätzlicher Komponenten eingetreten ist." Die Strafbarkeit sei auch dann gegeben, wenn die Alkoholmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt habe. "Für eine unterschiedliche Behandlung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und einer Beeinträchtigung durch Alkohol besteht kein Anlass", stellte der VwGH fest. Es genüge, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme zurückzuführen sei. Die Strafbarkeit sei auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte. Das Verwaltungsgericht sei angesichts des festgestellten Suchtgiftgehalts in Verbindung mit einer Übermüdung zutreffend vom Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ausgegangen. Die Revision wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VwGH Ra 2016/02/0133, 24.10.2016

Valerie Kraus

Öffentliche Sicherheit 5-6/17

